



GemeindeSchlossrued



BAUGEBÜHRENREGLEMENT

und

**Gebührenreglement für den administrativen Aufwand,
verursacht durch
die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Schlossrued
am 3. Juni 2016

Teil 1

Baugebührenreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Einwohnergemeinde Schlossrued erlässt,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG), vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG), vom 19. Dezember 1978, nachstehendes Baugebührenreglement:

§ 1. Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr unter Berücksichtigung des Prüfaufwandes und der Bausumme fest. Dabei gelten folgende Ansätze:

a) Für Vorentscheide:

0.5‰ der geschätzten Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung SIA 416, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

b) Für bewilligte Baugesuche:

- I. 1.5‰ der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung sowie der Umgebung nach SIA 416, mindestens aber CHF 150.00.

Nachtragsbewilligungen (Planänderungen u.ä.) nach Aufwand im Rahmen der KBOB Tarife¹.

Der Gemeinderat behält sich vor, die Gebühren mit dem erwähnten Tarif nachzufordern, sofern die Schätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) von der im Baugesuch deklarierten Bausumme abweicht.

¹ Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren, Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren.

II. Vereinfachtes Verfahren gemäss § 61 BauG

Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen nach Aufwand, mindestens CHF 150.00 bis CHF 250.00.

Nachtragsbewilligungen (Planänderungen u.ä.) nach Aufwand im Rahmen der KBOB Tarife.

c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

d) Kostenüberwälzung für Vorentscheide, bewilligte Baugesuche und abgelehnte sowie zurückgezogene Baugesuche sowie Mehraufwand infolge mangelhafter Baueingaben:

Die Kosten für die Baugesuchsprüfung der Bauverwaltung der Gemeinde Schlossrued sowie für Fachgutachten von beauftragten Experten, Sondierungen, statische Berechnungen, feuerpolizeiliche Bewilligungen usw. im Rahmen der KBOB Tarife hat der Baugesuchsteller zu übernehmen.

e) Aufwendungen für Prüfungen von Baugesuchunterlagen, die nach bereits erteilter Baubewilligung eingereicht werden, hat der Baugesuchsteller zu übernehmen.

f) Die Gebühren und Kosten gemäss vorliegendem Baugebührenreglement werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühren sind 30 Tage nach erteilter rechtskräftiger Baubewilligung fällig.

§ 2. Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

a) Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand im Rahmen der KBOB Tarife.

b) Baukontrollen: nach Aufwand im Rahmen der KBOB Tarife.

§ 3. Zusätzliche Aufwendungen

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand im Rahmen der KBOB Tarife zu ersetzen.

Die Aufwendungen für Grundbucheinträge, usw. welche durch Verfügungen der Behörde entstehen, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Planungswerke der Gemeinde können auf der Gemeindkanzlei unentgeltlich eingesehen werden. Die Aufwendungen für Kopien und Vervielfältigungen hingegen sind kostenpflichtig.

§ 4. Publikation, Kontrollen

Die Drittkosten für die Publikation des Baugesuches, Gutachten, Brandschutzexperten, Ortsexperten, Feuerschauer usw. werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

Der Aufwand für die vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen werden der Bauherrschaft nach Aufwand im Rahmen der KBOB Tarife in Rechnung gestellt.

§ 5. Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

§ 6. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes/Strassen

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und deren Strassen im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00 zu entrichten (siehe auch Strassenreglement der Gemeinde Schlossrued, Abs. 3. Benützungsgebühren).

Teil 2

Gebührenreglement für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Einwohnergemeinde Schlossrued erlässt,

gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR), vom 4. September 2007, nachfolgendes Gebührenreglement für den administrativen Aufwand.

§ 1. Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung, werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

²Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt CHF 43.00 exkl. MwSt.

³Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

Teil 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Reglement gilt ab dem 1. August 2016, nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. Juni 2016.

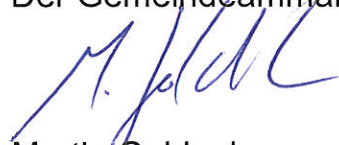
Die zu diesem Zeitpunkt hängigen Baugesuche werden nach dem vorliegenden neuen Baugebührenreglement beurteilt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baugebührenreglement vom 26. November 1999 aufgehoben.

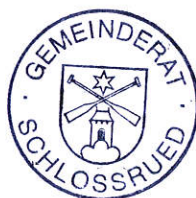
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Juni 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann



Martin Goldenberger



Der Gemeindegeschreiber



Peter Lüthy